



Statuten des VFS Verbands führender Storenfachbetriebe®

1. Name, Sitz des Vereins

Unter dem Namen „VFS Verband führender Storenfachbetriebe®“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff. ZGB mit Sitz bei der Geschäftsstelle.

2. Zweck

Der Verein will unabhängige Klein- und Mittelunternehmen der Sonnen- und Wetterschutzbranche fördern. Er sieht seine Aufgabe insbesondere darin, Dienstleistungen in den Bereichen Einkauf, Betriebswirtschaft, Marketing, Bildung, Information und Netzwerk anzubieten.

Die Mitglieder bilden eine aktive Interessensgemeinschaft.

3. Finanzen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Einmaligen Eintrittsgeldern der Mitglieder
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Erträge des Vereinsvermögens
- Weitere Erträge.

Die Höhe des Eintrittsgelds und der Mitgliederbeiträge sind im Beitragsreglement festgelegt.

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Aufnahme als Mitglied

Unabhängige Fachbetriebe der Sonnen- und Wetterschutzbranche (KMU) können Mitglied des Vereins werden.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur aktiven gegenseitigen Kommunikation. Zudem muss der Betrieb über eine leistungsfähige Infrastruktur verfügen.

Wichtige Kriterien für die Aufnahme sind in den Qualitätsstandards definiert, welche einen integrierenden Bestandteil der Statuten bilden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand überprüft die Kandidatur. Im positiven Fall beantragt er die Aufnahme durch die Generalversammlung.

4.1. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüsse zu befolgen und umzusetzen sowie den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Das Mitglied ist weiter gehalten, Vereinbarungen, die der Verband abgeschlossen hat und die Auswirkungen auf die Mitglieder haben, entsprechend zu vollziehen.

Dem Mitglied steht das Recht zu und obliegt gleichzeitig die Pflicht, das geistige Eigentum des Verbandes, namentlich Wort- und Bildmarken, zu verwenden

Erhält das Mitglied Kenntnis von vertraulichen Tatsachen oder Einblick in vertrauliche Unterlagen, so erwächst ihm daraus eine Geheimhaltungspflicht, die auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiter besteht.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt aus folgenden Gründen:

5.1. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens sechs Monate vorab an den Vorstand gerichtet werden.

5.2. Ausschluss

Ein Ausschluss kann jederzeit aus wichtigen Gründen erfolgen.

Nach Vorwarnung kann der Vorstand ein Mitglied ausschliessen, welches seinen Verpflichtungen aus Statuten, Reglementen etc. nicht nachkommt oder sonst wie den Interessen des Verbandes zuwider handelt.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann ihn innert 30 Tagen nach Erhalt an die Generalversammlung weiterziehen. Bis zu deren Entscheid sind die Mitgliedschaftsrechte suspendiert.

5.3. Auflösung des Betriebs

5.4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung des Jahresbeitrags.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist es ihnen untersagt, das geistige Eigentum des Verbandes, insbesondere Wort- und Bildmarken, weiterhin zu benutzen.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kommissionen
- Revisionsstelle.

7. Generalversammlung

7.1. Funktion, Einladung und Traktanden

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung des Vereins findet einmal jährlich im Frühjahr statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstands oder auf Wunsch von 20% der Mitglieder.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Anwesenden zustimmen. Abwesende Mitglieder können nur bei nachträglicher Zustimmung in Pflicht genommen werden.

7.2. Aufgaben

Die Generalversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Wahl, bzw. Abwahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Beschluss über das Jahresbudget
- Entlastung der verantwortlichen Organe
- Festsetzung und Änderung von Statuten
- Festsetzung und Änderung von Reglementen wie Beitragsreglement, Qualitätsstandards, Geschäftsordnung
- Aufnahme von neuen Mitgliedern
- Behandlung von Ausschlussrekursen
- Beschlussfassung über nicht traktandierte Geschäfte, soweit alle anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmen.

7.3. Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist und mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet. Kein Stellvertreter kann jedoch mehr als ein Mitglied vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handerheben, wenn nicht von 25% der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist die Zustimmung von 65% der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich, für eine Änderung des Zwecks das Einverständnis von 80% der anwesenden Mitglieder.

Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

8. Vorstand

8.1. Übernahme des Vorstandsamts

Alle Mitgliederfirmen stellen turnusgemäss ein Vorstandsmitglied. In der Regel ist dies der Geschäftsinhaber oder der Geschäftsführer.

Im Vorstand sollen möglichst verschiedene Interessen der Mitglieder vertreten sein. Aus diesem Grund erfolgt die Wahl aufgrund eines personenbezogenen Vorschlags des Vorstands. Dabei werden z.B. folgende Kriterien berücksichtigt: Grösse der Firma, Standort, Ausrichtung Fachhandel / Produktion, wann letztmals Vorstand gestellt, Ausbildung, berufliche Erfahrung / Alter und Temperament des Kandidaten.

Es besteht grundsätzlich Amtspflicht.

8.2. Anzahl Vorstandsmitglieder, Amtsdauer, Aufgaben

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt in der Regel drei Jahre, inklusive eventuelles Präsidium.

Der Vorstand schlägt der Versammlung einen Präsidenten aus seiner Reihe vor, in der Regel das amtsälteste Mitglied. Er wird für ein Jahr gewählt.

Im Sinne einer Kontinuität kann das Präsidium maximal fünf Jahre betragen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst. Das Amt des Kassiers, repräsentative Aufgaben etc. werden unter den Vorstandsmitgliedern nach Neigung und Eignung zugeteilt.

In der Regel wird jedes Jahr ein Vorstandsmitglied neu gewählt und eines beendet seine Vorstandstätigkeit.

8.3. Funktion, Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder den von der Generalversammlung erlassenen Reglementen in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

Der Vorstand ist befugt, Reglemente und Anhänge zu den Statuten zu erlassen, die insbesondere Qualitätsstandards und Abkommen mit Partnern, regeln. Er hat über diese Reglemente und Anhänge die Generalversammlung zu unterrichten.¹

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

8.4. Vorstandssitzung, Beschlussfassung

Der Präsident ist zuständig für die Einladung und Leitung der Vorstandssitzung.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Der Vorstand kann auch schriftlich auf dem Zirkularweg beschliessen, wobei jedes Vorstandsmitglied die Behandlung des Geschäfts an einer Sitzung verlangen darf.

Die Beschlüsse erfolgen mit relativem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände können gültige Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und sie einstimmig gefällt werden. Möglich ist auch, die Genehmigung abwesender Vorstandsmitglieder nachträglich einzuholen.

9. Geschäftsstelle

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Durchführung der Geschäfte eine Geschäftsstelle einsetzen. Aufgabenbeschrieb und Entschädigung werden vom Vorstand festgelegt.

10. Kommissionen

Der Vorstand kann Kommissionen bilden, welche sich mit Einzelgebieten der Vereinstätigkeit, wie Technik, Kommunikation etc. befassen. Er legt deren Verfahrensordnung fest. Auch Nicht-Mitglieder des Vereins können in die Kommissionen gewählt werden.

11. Revisionsstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, dazu einem Mitglied als Ersatzperson. Die Revisoren scheiden nach zweijähriger Tätigkeit aus.

¹ Fassung vom 10.3.2017

Der Revisionsstelle ist verantwortlich für die Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, die Übereinstimmung der Bilanz mit den Büchern sowie die schriftliche Berichterstattung an die Generalversammlung.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

13. Auflösung, Fusion

13.1. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann mit 80% der Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 75% aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 75% aller Mitglieder an der ersten Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein, unabhängig von der Anwesenheit, mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden.

Das Liquidationsvermögen wird unter Berücksichtigung von Ziff. 5.4 entsprechend den Beitragsleistungen der Mitglieder in den letzten fünf Jahren aufgeteilt.

13.2. Fusion

Der Fusionsvertrag ist von der Generalversammlung zu genehmigen. Er regelt auch die Verwendung des Vereinsvermögens.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der VFS Generalversammlung vom 12.3.10 angenommen worden, sie treten rückwirkend per 1.1.2010 in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen des Vereins Stores Création vom 11. November 1994.

Datum:

Präsident

Kassier

Willi Stampfli

Roland Gerber

Änderungen beschlossen am:

Art. 4 und 7 wurden an der Mitgliederversammlung vom 11. November 2010 geändert und angenommen.

Art. 4.1, 5.4, 8.3, 13.1 und die Anhänge 1 und 2 wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. März 2017 geändert und angenommen.

Anhang 1

Die VFS Qualitätsstandards

1. Definition „führend“

Den Ausdruck „führende“ Storenfachbetriebe definieren wir folgendermassen:

Durch individuelle Beratung, hochwertige Produkte, einwandfreie Ausführung und prompten Service erzielen wir als Mitglieder des VFS eine hohe Kundenzufriedenheit.

„Führend“ wird hingegen nicht im Zusammenhang mit technologischem Fortschritt / „Trendsetter“ gesehen.

2. VFS Qualitätsstandards

- Wir verwenden qualitativ hochstehende, technisch aktuelle Produkte namhafter Hersteller.
- Unsere Beratung ist umfassend, wir gehen auf individuelle Wünsche ein.
- Wir unterbreiten allgemeinverständliche, adäquat dokumentierte Angebote, z.B. durch Unterlagen, Muster oder Präsentation im Show-Room.
- Wir gewährleisten eine einwandfrei ausgeführte Arbeit und Sauberkeit nach Abschluss. Bei der Übergabe erläutern wir dem Kunden sorgfältig, wie das Produkt optimal zu bedienen und zu pflegen ist.
- Auch nach dem Kauf sind wir für unsere Kunden da.
- Beanstandungen bearbeiten wir prompt und kulant.
- Anfragen und Aufträge führen wir termingerecht aus.
- Wir bieten ein faires Preis-Leistungsverhältnis.
- Unsere Mitarbeitenden wählen wir sorgfältig aus. Sie verfügen über eine gute Ausbildung, bilden sich regelmässig weiter und sind auf aktuellem Wissensstand.
- Wir fördern das Lehrlingswesen.
- In unserem regionalen Umfeld sind wir verankert.
- Unser Fachbetrieb wird vom Inhaber geführt.

3. Die VFS Qualitätsstandards als Bestandteil der Statuten

- Die VFS Qualitätsstandards entsprechen einem separaten Reglement, wie in Art. 4 der Statuten beschrieben und gelten als integrierender Bestandteil der Statuten.
- Die Definition „führend“ und die VFS Qualitätsstandards gemäss vorliegendem Dokument sind anlässlich der GV vom 13.3.09 von den Mitgliedern einstimmig angenommen worden.

Anhang 2

Vereinbarung VFS Partner Konzept²

Gemäss VFS Partner Konzept verpflichtet sich das VFS Mitglied zu folgendem:

1. Empfehlung der Partner

- Die VFS Partnertafel wird im Show-Room oder an einem andern für Kunden sichtbaren Ort aufgehängt und

regelmässig gemäss Vorgaben VFS auf aktuellen Stand gebracht: die Logos von neuen Partnern werden angebracht, Logos von Firmen, die nicht mehr Partner sind, werden entfernt.
- Der VFS stellt auch ein pdf der Partnertafel zur Verfügung. Dieses wird auf die eigene Website aufgeschaltet und

wird ebenfalls gemäss Vorgabe VFS regelmässig aktualisiert.

2. Ausbildung

- Das Mitglied weist gegenüber dem VFS einmal pro Jahr aus, wie viele seiner Monteure eine Schulung eines Partners oder eine Schulung zu Produkten eines Partners besucht haben.
- Das Mitglied ist verpflichtet, seine Mitarbeiter zu den Produkten der Partner zu schulen, auch wenn er deren Produkte nicht regelmässig bezieht.

C:\Users\Caroline Roosens\Documents\Dropbox\Work dropbox\VFS\Statuten, Miliz, Mitglieder\Unterlagen aktuell\Statuten, Reglemente\20170310 VFS Statuten.docx/17.03.17

² Diese Vereinbarung wurde am 10.3.2017 zu einem Anhang der Statuten. Zuvor wurde sie von den VFS Fachbetrieben im 2015 / 2016 einzeln unterzeichnet.